

Antragsteller, Firma, Stempel

Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anschrift der zuständigen Behörde

Fax: 08055/9053-33, E-Mail: vg@halfing.de
 Verwaltungsgemeinschaft Halfing
 Wasserburger Str. 1
 83128 Halfing

Ich/Wir beantragen

- gemäß beigefügtem Regelplan innerorts außerorts
 ohne Vorlage eines Verkehrszeichenplanes ¹⁾

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung der nachstehend näher bezeichneten Maßnahmen:

	-Verkehrszeichenplan
	Verantwortlicher Bauleiter:
	Telefon-Nr.:
Straßenbezeichnung	Anordnung für folgende Straßensperrung: Auf der / Entlang der (Bundes-/Staats-/Kreis-/Gemeindestraße {Nr. oder Name})
Ort der Sperrung	bei km/von km-km/bei Haus-Nr./von Haus-Nr. zu Haus-Nr. in
Dauer der Sperrung	vom _____ längstens bis _____ bis zur Beendigung der Bauarbeiten
Umfang der Sperrung	für den <input type="checkbox"/> Gesamtverkehr <input type="checkbox"/> Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/> teilweise <input type="checkbox"/> halbseitig <input type="checkbox"/> vollständig
Restbreite der nicht Beeinträchtigten Verkehrsfläche	im Bereich des Gehweges _____ m am Fahrbahnrand _____ m (mind. 5,50 m) halbseitig _____ m (mind. 5,50 m)
Grund der Sperrung	
Umleitung/ Anliegerverkehr nur bei Straßensperrung	Der Verkehr wird umgeleitet über _____ Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis _____
	Anordnung zur Absperrung und Kennzeichnung der vorgenannten Baustelle
	Gründe: Beabsichtigte Maßnahmen für Absperrung und Kennzeichnung (Beschilderungsplan erforderlich)

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

1) Der Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bedarf es nicht:
 a) bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken,
 b) wenn ein geeigneter Regelplan besteht,
 c) wenn die zuständige Behörde selbst einen Plan aufstellt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers